



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

17. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Januar 2020	1
--------------	------------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **geschlossenen Chemiestandort Leuna in Abstimmung mit der InfraLeuna GmbH** 2

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01** 2

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14** 2

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **39128 Magdeburg (Silberbergweg), Landeshauptstadt Magdeburg** 2

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG in 39524 Klietz OT Scharlibbe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Im-

missionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39524 Klietz OT Scharlibbe, Landkreis Stendal** 3

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in **06259 Braunsbedra, Saalekreis** 5

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker Biomethan Drei GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Verbrennungsmotoranlage und einer Anlage zur Lagerung von Biogas in **39606 Arendsee, OT Kleinau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 5

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtsprünge (km 53+607) 7

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

#### B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-An-

halt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung des Abbaufeldes VII des Kiessandtagebaus Prießnitz

7

- . Öffentliche Bekanntmachung des „Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater“ über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

8

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den geschlossenen Chemiestandort Leuna in Abstimmung mit der InfraLeuna GmbH**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

**TOTAL Raffinerie Deutschland GmbH  
Betriebsbereich I  
Maienweg 1  
06237 Leuna**

in der Zeit vom **20. Januar bis 21. Februar 2020** im Rathaus (Sekretariat der Bürgermeisterin) der Stadt Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna während der Sprechzeiten:

Mo	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi	9:00 - 12:00 Uhr
Do	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr	9:00 - 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Schröter vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01** für eine Bestellung zum **01. Mai 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2020 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14** für eine Bestellung zum **01. April 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2020 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur**

**sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 39128 Magdeburg (Silberbergweg), Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Antrag wird der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von 270,2 t nicht gefährlichen und 51,77 t gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von 14,839 t/d nicht gefährlichen Abfällen, Ersetzung vorhandenes Anmeldegebäude durch 2-geschossiges Büro- und Sozialgebäude, Errichtung eines Schadstofflagergebäudes sowie Schaffung von Stellplätzen**

(Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **39128 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,  
Flur: **281**,  
Flurstücke: **4/12; 53/5; 76/10; 4/14; 3/15; 53/6; 76/11; 10106; 10104; 10102; 2/44; 2/45; 3/11; 3/13**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2020 bis einschließlich 29.01.2020**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**

Umweltamt  
Raum 725/727  
Julius-Bremer-Straße 8-10  
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 13.00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG in 39524 Klietz OT Scharlibbe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39524 Klietz OT Scharlibbe, Landkreis Stendal**

Die Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG in 39524 Klietz OT Scharlibbe beantragte mit Schreiben vom 22.05.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage Scharlibbe mit einer Durchsatzkapazität von 48 t/d**

auf dem Grundstück in **39524 Klietz OT Scharlibbe**,

Gemarkung: **Scharlibbe**,  
Flur: **6**,  
Flurstück: **122**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zusammenhang mit der Änderung der Biogasanlage sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:  
die Anlage wird so errichtet und betrieben, dass eine Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen durch anlagenspezifische Schutzvorkehrungen vermieden wird; die geplante Verringerung der gelagerten Menge an Grassilage führt zu einer geringfügigen Reduzierung der Ammoniakemissionen; die Aufstellung des zusätzlichen BHKW in einem schallgedämmten Container; die regelmäßige Wartung der Anlagenausrüstungen; Ersatzpflanzungen als Kompensation für die zusätzlichen Flächenversiegelungen;
- Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an den zur Biogasanlage nächsten Wohnhäusern (Ortslage Scharlibbe) nur irrelevante Geruchsimmissionen (Geruchsstundenhäufigkeiten bei 2 %) hervorgerufen werden. Geruchsbelastungen sind durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage nicht zu erwarten. Unter Bezug auf die Nr. 3.3 der Geruchsimmissionsrichtlinie kann bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums die Geruchsvorbelastung durch die benachbarte Schweinezuchtanlage unberücksichtigt bleiben.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die im Bereich der nächsten Wohnbebauung (Am Trübengraben 1) berechneten Beurteilungspegel die Richtwerte der TA Lärm deutlich (> 10 dB(A)) unterschreiten werden. Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage keine Lärmbelastungen im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorgerufen werden.
- Aufgrund der auch für die neuen Gärrestlagerbehälter geltenden Sicherheitsmaßnahmen (technische und organisatorische Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz sowie Umsetzung der Anforderungen der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“) können auch bei sicherheitsrelevanten Störungen der Anlage, Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen im Umfeld der Biogasanlage verhindert werden. Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Anhand einer Prognose für Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage im Bereich des zur Biogasanlage nächsten FFH-Gebietes „Kamernscher See und Trübengraben“ nur irrelevante Stickstoffzusatzbelastungen (< 0,3 kg / ha \* a) verursacht werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieses FFH-Gebietes sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf deutlich weiter entfernte FFH-Gebiete (FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“, „Binnendüne bei Scharlibbe“) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auf der Grundlage der Prognose für Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition wurde ebenfalls nachgewiesen, dass sich durch den geplanten Betrieb des zusätzlichen BHKWs an der bestehenden Emissionssituation der Biogasanlage nichts ändern wird, da beide BHKWs im Rahmen der Flexibilisierung der Biogasanlage nur über einen relativ kurzen Zeitraum gleichzeitig betrieben werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Biogasanlage befindlichen geschützten Biotope (Alleen und Baumreihen, Hecken und Feldgehölze) sind daher nicht zu erwarten.
- Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenausrüstungen) am Anlagenstandort und aufgrund der geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden. Die Dichtheit der neuen Gärrestbehälter wird durch ein Leckerkennungssystem überwacht.
- Das von Dachflächen der Biogasanlage (u. a. Fermenter, Gärrestlager, Technikgebäude) abfließende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone am Anlagenstandort versickert. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern werden und zusätzliche Flächenversiegelungen naturschutzfachlich ausgeglichen werden.
- Die Aufstellung der neuen Anlagenteile (insbesondere das neue Gärrestlager) erfolgt im Nahbereich der vorhandenen Bauwerke der Biogasanlage, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Natura 2000-Gebiete und das Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ sind ebenfalls nicht zu erkennen.
- Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Biogasanlage durchgeführten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der weiterhin geplanten Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.
- Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen, wie Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen, Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt, Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Wiese Umwelt Service  
GmbH in 07980 Berga/Elster auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbren-  
nungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in  
06259 Braunsbedra, Saalekreis**

Auf Antrag wird der Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/Elster die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Klärschlamm-trocknungs- (319,92 t/d) und  
Klärschlammverbrennungsanlage (3,92 t/h) mit  
Phosphatdüngemittelherstellung (62,88 t/d)**

(Anlage nach Nr. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06217 Merseburg und  
06259 Braunsbedra,**

Gemarkung: **Beuna,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **27 (teilweise) und 86 (teilweise),**  
Flur: **3,**  
Flurstück: **947 und 292/125,**

Gemarkung: **Frankleben,**  
Flur: **3,**  
Flurstück: **301, 304, 307 und 7/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2020 bis einschließlich 29.01.2020**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Braunsbedra**

Bauamt  
Zimmer 204  
Markt 1  
06242 Braunsbedra

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Stadtverwaltung Merseburg**

Stadtentwicklungsamt  
Lauchstädter Straße 10  
06217 Merseburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 15:30 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 15:30 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 15:30 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
energieleckenker Biomethan Drei GmbH in  
48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung**

**nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Verbrennungsmotoranlage und einer Anlage zur Lagerung von Biogas in 39606 Arendsee, OT Kleinau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die energielenker Biomethan Drei GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 16.08.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 36,98 t/d, einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1360 kW und einer Anlage zur Lagerung von 3,56 t Biogas hier: Errichtung einer zweiten Verbrennungsmotoranlage als Flex BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2834 kW, eines Materialcontainers, eines Sanitärcontainers, eines Pufferspeichers, eines Trafo sowie drei Gasspeicherdächer auf dem Fermenter und den zwei Gärrestlagern zur Erhöhung der Lagerkapazität auf 5,64 t Biogas**

auf dem Grundstück in **39606 Arendsee, OT Kleinau,**

Gemarkung: **Kleinau,**  
Flur: **4,**  
Flurstück: **307, 310, 313 und 815/126.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Wegen der relativ großen Entfernung von ca. 3,2 km sind keine relevanten vorhabenbedingten Wirkungen auf das Flächennaturdenkmal „Bruchwald bei Kleinau“ zu erwarten.
- Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet HQ100 („Zehrengaben 2“) ist ca. 2,5 km und das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (WSG „Boock Wasserwerk Einwinkel“) ist ca. ca. 5 km vom Vorhabenstandort entfernt. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ist keine Betroffenheit der genannten Gebiete abzuleiten.
- Mit dem Vorhaben sind keine Wirkungen verbunden, die eine Betroffenheit des 7 km entfernten Grundzentrum Arendsee auslösen könnten.
- Für den Vorhabenbereich ist keine besondere denkmalpflegerische/archäologische Bedeutung ableitbar und somit ist diesbezüglich keine Betroffenheit gegeben.
- Die nächstgelegenen geschützten Biotope sind mit  $\geq 1$  km relativ weit vom Vorhaben entfernt. Somit ist eine direkte Inanspruchnahme von Flächen der betreffenden Biotope auszuschließen. Gleichfalls sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen des Vorhabens (Schall- und

Schadstoffimmissionen, Gerüche etc.) auf die geschützten Biotope bzw. die hier siedelnden Arten zu erwarten.

Durch die Einhausung des BHKW (Container) wird die Ausbreitung von Schall-, Schadstoff- und Geruchsemissionen reduziert, zudem befinden sich die geschützten Biotope weit außerhalb des Wirkkorridors.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ArcelorMittal Construction Deutschland GmbH, Münchener Straße 2, 06796 Sandersdorf-Brehna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Produktion von PUR-Sandwichelementen in Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die ArcelorMittal Construction Deutschland GmbH, in 06796 Sandersdorf-Brehna, Münchener Straße 2, beantragte mit Schreiben vom 02.08.2019 (Posteingang am 06.08.2019) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Produktion von PUR-Sandwichelementen; hier: Erhöhung der Produktionsleistung von 2500 kg/h auf 5000 kg/h durch den Einbau einer zweiten baugleichen Anlage**

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna,**

Gemarkung: **Brehna,**  
Flur: **2,**  
Flurstücke: **39/11.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das dem Vorhaben nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt ca. 3,9 km südwestlich (LSG „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“). Aufgrund der relativ großen Entfernung besteht keine Betroffenheit.
- Das Flächennaturdenkmal „Quetzer Berg“ befindet sich ca. 3,7 km nordwestlich des Vorhabens (es soll

künftig in das geplante NSG „Quetzer Berg“ integriert werden). Wegen der relativ großen Entfernung besteht keine Betroffenheit.

- Die dem Vorhaben nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop befinden sich ca. 2,1 km nördlich (Eichen-Hainbuchen-Restgehölz südlich von Beyersdorf) bzw. ca. 2,9 km westlich (Gehölzreihe am Strengbach südlich Scherz). Wegen der relativ großen Entfernung besteht keine Betroffenheit.
- Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet HQ100 (Strengbach) befindet sich ca. 2,9 km westlich des Vorhabenstandorts. Diesbezüglich besteht keine Betroffenheit. Auch die sonstigen wasserrechtlichen Schutzgebiete liegen weit außerhalb des Wirkraums (Abstand zum WSG „Hohenturm“, ca. 7,5 km).
- Ca. 3,5 km südwestlich des Anlagenstandorts befindet sich die Stadt Landsberg, welche als Grundzentrum einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Mit dem Vorhaben sind keine Wirkungen verbunden, die eine Betroffenheit des relativ weit entfernten Grundzentrums auslösen könnten.
- Für den Vorhabenbereich bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale. Zudem sind mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Boden vorgesehen (die geplante Halle wird im Bereich einer bereits im Bestand befestigten Verkehrsfläche auf dem Betriebsgelände der Vorhabenträgerin errichtet).
- Auch ein Vorkommen von Baudenkmalen im näheren Umfeld der Anlage ist nicht bekannt und aufgrund der Lage innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes gleichfalls nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtspringe (km 53+607)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020

Auslegungsort:

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70

Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf (PDF-Datei) sowie die Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete/>) in einem Geoinformationssystem (GIS) zur Ansicht bereitgestellt.

***Das Kartenmaterial zur Bekanntmachung befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes.***

#### **D. Sonstige Dienststellen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die beabsichtigte Erweiterung des Abbaufeldes VII des Kiessandtagebaus Prießnitz**

Die Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH (MKW), legte mit Schreiben vom 01.10.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Planergänzung/-änderung zum Rahmenbetriebsplan für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Prießnitz vor.

Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die MKW ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Prießnitz, Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-2/90/270 und der Bewilligung Prießnitz-Ost, Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-134/94-4836 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschätzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der Bestand des Bergwerkseigentums ist unbefristet. Die Bewilligung ist bis einschließlich 31.01.2025 befristet. Das Bergwerksfeld Prießnitz hat eine Größe von 64,84 ha und das Bewilligungsfeld Prießnitz-Ost eine Größe von 44,87 ha.

Für dieses Vorhaben wurde der Rahmenbetriebsplan vom 27.06.2007 vorgelegt und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.2009 abgeschlossen. Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich eines Wiedernutzbarmachungszeitraumes von maximal 5 Jahren ist bis zum 31.12.2029 befristet und beinhaltet eine Abbaufäche von 34,2 ha auf sieben Kiesabbaufeldern (KAF I bis VII). Nach Abschluss des Abbaus in der ca. 3,2 ha großen Erweiterungsfläche des KAF VI (KAF „Prießnitz-Süd“) soll der Abbau im KAF VII weitergeführt werden. Danach soll der Abbau in einer östlich an das KAF VII anschließenden, ca. 3,2 ha großen Erweiterungsfläche des KAF VII weitergeführt werden. Für die Zulassung der Erweiterung des KAF VII ist eine Planergänzung notwendig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
„Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater“  
über die Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2020**

1. Den mir mit Bericht vom 05.11.2019, eingegangen am 14.11.2019, vorgelegten Haushaltsplan des kommunalen Zweckverbandes "Nordharzer Städtebundtheater" für das Haushaltsjahr 2020 habe ich zur Kenntnis genommen.

2. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 13 Abs. 3 S. 2, 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. §§ 107, 108, 110 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und kann vollzogen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 04. Dezember 2019

Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag

Wersdörfer

***Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes.***

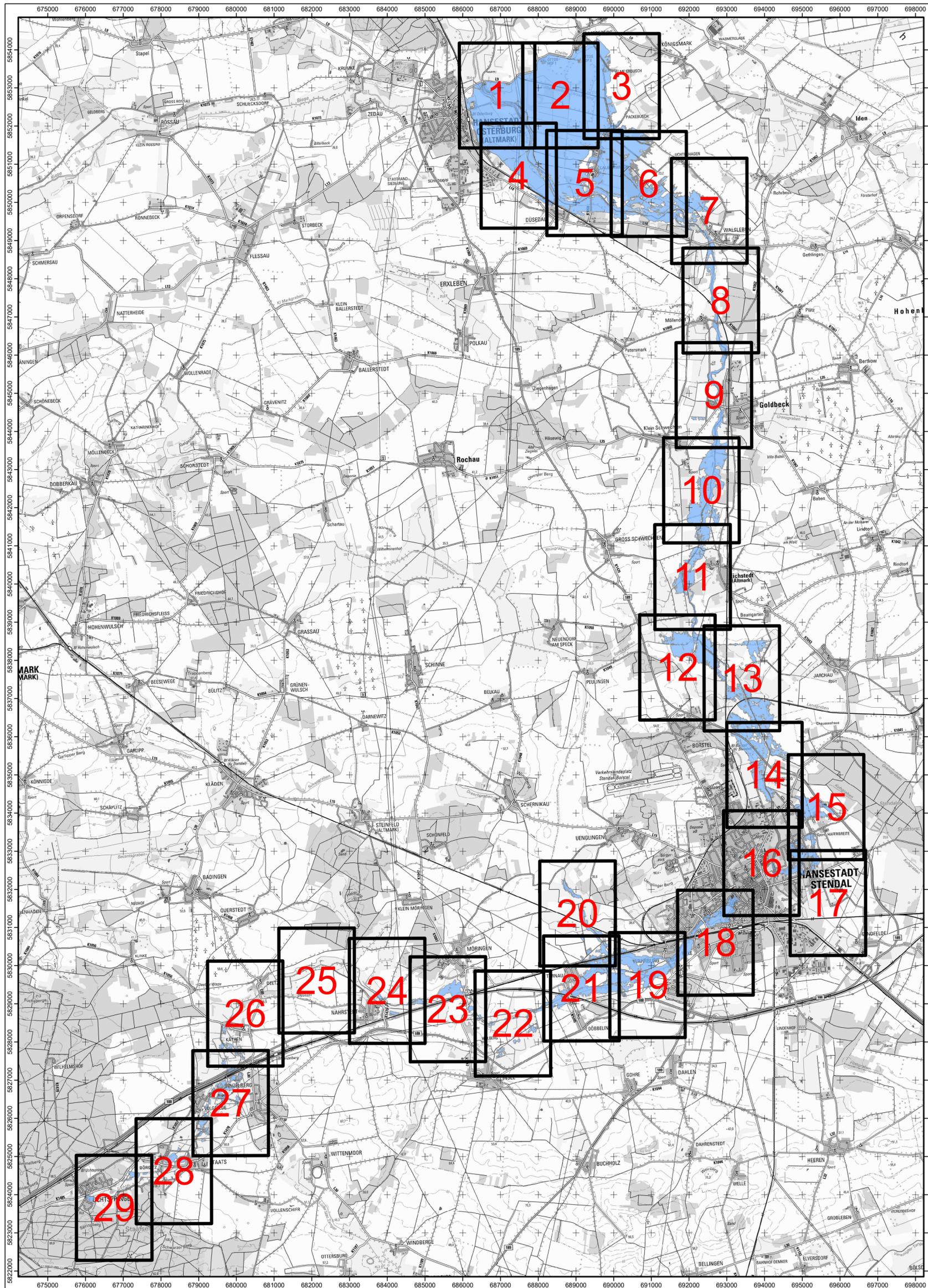
Anlage  
zum Amtsblatt Nr. 1/2020  
15. Januar 2020

**1. Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wasser über die vorgesehene Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes Uchte von der  
Mündung in die Biese (km 0+187) bis  
Uchtspringe (km 53+607)**

- Kartenmaterial

**2. Öffentliche Bekanntmachung des  
„Zweckverbandes Nordharzer  
Städtebundtheater“ über die Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2020**

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Uchte  
Flusskilometer 0+187 bis 53+607**

**Übersichtskarte** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne

**Maßstab:** 1 : 60.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau,  
Deichrückverlegung und Polder  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** Planungsgesellschaft für Wasserbau & Wasserwirtschaft mbH Prowa Neuruppin  
Straße des Friedens 2a  
D-16816 Neuruppin

**Bearbeitungsstand:** August 2019

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK50 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2018/010312]

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

# Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr

2020

Auf der Grundlage des § 100KVG LSA i.V.m.§ 16 Abs.1GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 28.10.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.768.084 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.617.300 €

im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätig.auf	9.768.084 €
b) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verw.tätig.auf	9.622.900 €
c) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.	427.000 €
d) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Investitionstätigk.	427.000 €
e) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	0 €
f) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	0 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt 4.091.992 €

Im Einzelnen	Landkreis Harz	2.271.055,56 €
	Stadt Halberstadt	1.284.885,49 €
	Stadt Quedlinburg	536.050,95 €
	gesamt	4.091.992,00 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt 4.091.992 € .

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2019 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 28.10.2019

  
Henke  
Verbandsgeschäftsführer